

# Bekanntmachung

## Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung, StrRS) in der Fassung der 3. Änderung vom 17.07.2014

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), und der §§ 2, 10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus in der Sitzung vom 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Sichere und saubere Straßen in Kronberg im Taunus sind zu jeder Jahreszeit eine wichtige Aufgabe, die von der Stadt in Zusammenarbeit mit ihren Bürgern zu erfüllen ist. Um die Sicherheit und Sauberkeit unserer Straßen, Wege und Plätze zu gewährleisten, muss jeder seine Aufgaben erfüllen. Die vorliegende Satzung regelt diese Aufgabenverteilung.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (gemäß § 2 HStrG) sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4,5 und 7 übertragen wird, bzw. nach § 9 dem Verursacher obliegt. Soweit die Reinigungspflicht bei der Stadt verbleibt, betreibt sie die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung). Sie reinigt die Straßen und führt den Winterdienst durch.
- (3) Teil dieser Satzung sind die als Anlagen 1 bis 2 beigefügten Straßenverzeichnisse über die öffentliche Straßenreinigung.

## § 2 Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen sind, werden entsprechend § 10 Abs. 5 HStrG Gebühren nach der Gebührenordnung zur Straßenreinigungssatzung in der Fassung der dritten Änderung vom 9. Dezember 2011 erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes; die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist zwingend (§ 19 Abs. 2 HGO).

## § 3 Reinigungsklassen

Die öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß Anlage 1 in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Straßenreinigung wird dort wie folgt vorgenommen:

Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit
Reinigungsklasse 1	Stadt	Anlieger	wöchentlich
Reinigungsklasse 2	Anlieger	Anlieger	wöchentlich

## § 4 Übertragung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten auf die Anlieger

- (1) Nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 werden Reinigungs- und Winterdienstpflichten auf die Anlieger übertragen.
- (2) Als Anlieger gelten die Eigentümer der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen oder wird durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen, solange der Zugang oder die Zufahrt von der jeweiligen Straße aus rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- (3) Als angrenzend und erschlossen im vorstehenden Sinne gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, auch wenn solche Flächen im öffentlichen Eigentum stehen, unabhängig davon, ob und mit welcher Länge es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
- (4) Ein Grundstück gilt auch dann als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke bzw. einen Privatweg hat (Hinterlieger).
- (5) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten.

- (6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (7) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.  
Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.  
Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadt kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der jeweils gesamten zu reinigenden Straßenfläche bzw. die entsprechende Straßenreinigungsgebühr verlangen.
- (8) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (9) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## § 5

### Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Anlieger gemäß § 4 übertragen.
- a) in der Reinigungsklasse 1 und 2:  
Gehwege einschließlich
- gleichzeitig als Radweg ausgewiesener Gehwege (gemeinsame Rad - und Gehwege),
  - Radwege, die baulich von der Fahrbahn abgesetzt sind, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen,
  - Verbindungs- und Treppenwege,
  - Parkstreifen und Parkbuchten
  - markierter Teile des Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen,
  - Trenn- und Baumstreifen,
  - Böschungen und Gräben,
  - Bereiche von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,
  - sonstiger zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegener Teile des Straßenkörpers.
- b) in der Reinigungsklasse 2 sowie auf Stichwegen ohne Wendehammer der Reinigungsklasse 1 zusätzlich:
- Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

## § 6

### Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 5 genannten Straßenteile jeweils für die gemeinsame Länge zwischen Grundstück und Straße einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Reinigung hat dabei mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.
- (3) Kehrriech, Laub und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder in Straßenrinnen, Sinkkästen und Gräben gekehrt werden.
- (4) Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.
- (5) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

### § 7

#### Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

- (1) In allen Straßen wird der Winterdienst auf Gehwegen auf die Anlieger gemäß § 4 übertragen.  
Dies schließt folgende Straßenteile mit ein:
  - die gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege (gemeinsame Rad- und Gehwege),
  - Bereiche von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,
  - Verbindungs- und Treppenwege,
  - markierte Teile des Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen,
  - Radwege, die baulich von der Fahrbahn abgesetzt sind auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen,
- (2) Bei Straßen ohne baulich abgetrennten oder markierten Gehweg gilt jeweils ein 1,50 m breiter Streifen auf beiden Seiten der Fahrbahn als Gehbahn und ist im Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 zu betreuen. Gleiches gilt für abschnittsweise unterbrochene oder verschmälerte Gehwege. Hiervon ausgenommen sind die in Anlage 2 aufgeführten Straßen. Diese werden im Winterdienst durch die Stadt betreut.
- (3) Mit Ausnahme der besonders stark befahrenen Straßen (Anlage 2) wird auf allen Straßen der Winterdienst auf den Fußgängerüberwegen jeweils bis zur Fahrbahnmitte auf die Anlieger gemäß § 4 übertragen.  
Fußgängerüberwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unentbehrlichen Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege, auch wenn sie nicht gesondert markiert sind.

### § 8

#### Art und Umfang der Winterdienstpflicht

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- (1) Gehwege und Gehbahnen sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1,50 m) jeweils für die gemeinsame Länge zwischen Grundstück und Straße vom Schnee zu räumen und bei Glätte auf voller Breite zu streuen.  
Benachbarte Anlieger haben die Räumung und Streuung jeweils untereinander so abzustimmen, dass ein durchgängig benutzbarer, ausreichend breit geräumter und gestreuter Streifen entsteht. Zu jedem Haus ist ein Zugang von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie Fußgängerüberwegen ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel bzw. die Fußgängerüberwege vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- (3) Fußgängerüberwege sind jeweils auf voller Breite bis zur Bordsteinkante zu räumen und zu streuen, nicht markierte Überwege gemäß § 7 Abs. 4 in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1,50 m).
- (4) Bei Schneefall und Frostwetter besteht die Räum- und Streupflicht in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr  
In diesem Zeitraum sind die Flächen unverzüglich nach beendetem Schneefall zu räumen bzw. ist aufgetretene Glätte unverzüglich zu bestreuen. Diese Maßnahmen sind nach erneutem Schneefall oder Glättebildung zu wiederholen.
- (5) Grundsätzlich sind im Bereich der Gehwege abstumpfende Streustoffe (Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche) zu verwenden. Auftauende Streustoffe (Salz) sind nur dann zu verwenden, wenn mit abstumpfenden Stoffen die Glätte nicht oder nicht ausreichend wirksam beseitigt werden kann, also zum Beispiel
  - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (Reifglätte, überfrierende Nässe und Eisregen),
  - an besonders gefährlichen Stellen wie Fußgängerüberwegen, Radwegen, Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder -abgängen, Abschnitten mit starkem Gefälle oder Steigung.
- (6) Ausgebrachtes Streugut ist in der dem Einsatz folgenden nächsten längeren Tauperiode zu entfernen und zu entsorgen.
- (7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist ebenso unzulässig, mit Auftaumitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (8) Auf den mit Kies, Sand oder ähnlichem Material befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.
- (9) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn bzw. den Gehweg zu schaffen.
- (10) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Auf Fahrbahnen ohne Gehweg kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil der Fahrbahn erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
- (11) Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

(12) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wird.

## § 9

### Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 15 HStrG die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

Als außergewöhnliche Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung mit Tierkot. Der/die Halter/in oder der/die Führerin eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 6 - 8 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 5 und 7 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder mit geeigneten Mitteln streut,
  - außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen gemäß § 9 nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat - Fachreferat Sicherheit und Straßenverkehr.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage § 51 HStrG und § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden.
- (4) Die Geldbuße ist unabhängig von einer ggf. erfolgenden kostenpflichtigen Ersatzvornahme der Stadt.

## § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung zur Reinigung von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Kronberg vom 20.02.2009 außer Kraft.

Kronberg im Taunus, den 02.09.2014

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus

Klaus E. Temmen  
Bürgermeister

### Anlagen

Anlage 1: Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Reinigungsklassen gemäß § 3

Anlage 2: Verzeichnis der besonders stark befahrenen Straßen, bei denen die Stadt gemäß § 7 (3) den Winterdienst auf den Fußgängerüberwegen durchführt.

## *Straßenverzeichnis zu Reinigungsklassen*

### Anlage 1

#### *Reinigungsklasse 1*

Adlerstraße  
Adolph-Kolping-Weg  
Ahornweg  
Albanusstraße  
Albert-Schweitzer-Straße  
Altkönigstraße  
Am Aufstieg  
Am Buchrain  
Am Eichbühel  
Am Forsthaus  
Am Gänsborn  
Am Guaitapark  
Am Hang  
Am Kirchberg  
Am Oberberg  
Am Roten Hang  
Am Rothlauf  
Am Schafhof  
Am Schanzenfeld  
Amselweg  
Am Sportfeld  
Am Unterberg  
Am Weidengarten  
Am Weißen Berg  
An den Hohwiesen  
An der Stadtmauer  
Auf der Heide (zwischen Weißem Berg und Hermann-Löns-Weg)  
Bahnhofstraße  
Ballenstedter Straße  
Bergweg  
Berliner Platz  
Bettina-von-Arnim-Straße  
Birkenweg  
Bleichstraße  
Blumenweg  
Borngasse  
Brunnenweg  
Buchenweg  
Burgerstraße  
Burnitzstraße  
Campus Kronberg  
Danziger Weg  
De-Ridder-Straße  
Dettweiler Straße  
Dielmannstraße  
Dieselstraße



Doppesstraße  
Dreihausweg  
Egerländer Weg  
Eichenheide  
Eichenstraße  
Erlenweg  
Ernst-Moritz-Arndt-Straße  
Eschborner Straße  
Falkensteiner Straße (bis Kastanienhöhe)  
Feldbergstraße  
Ferdinand-Brütt-Weg  
Fichtenstraße  
Frankfurter Straße  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Freseniusweg  
Friedensstraße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrichstraße  
Fritz-Wucherer Straße  
Gablonzer Weg  
Gelber Weg  
Georg-Büchner-Straße  
Geschwister-Scholl-Straße  
Goethestraße  
Grundweg  
Guaitastraße  
Hainstraße  
Hans-Thoma-Straße  
Hartmuthstraße  
Hauburgsteinweg  
Heinrich-Winter-Straße  
Herrmann-Löns-Weg  
Höhenstraße  
Hünerbergstraße  
Im Brühl  
Im Falkenstück  
Im Haak  
Im Sand  
Im Waldhof  
Im Wiesental  
Immanuel-Kant-Straße  
In den Borngärten  
In den Dellwiesen  
In den Rübgärten  
In der Schneithohl  
Industriestraße  
Jacques-Reiss-Straße  
Jägerwiese  
Jaminstraße

Kastanienstraße  
Katharinenstraße  
Kellergrundweg  
Kiefernweg  
Kinsleystraße  
Kirchgasse  
Klosterstraße  
Königsteiner Straße  
Kreuzenäckerweg  
Kronthaler Weg  
Lärchenweg  
Le-Lavandou-Straße  
Limburger Straße  
Lindenweg  
Ludwig-Christ-Straße  
Ludwig-Sauer-Straße  
Mainblick  
Margarethenstraße  
Merianstraße  
Mertonweg  
Minnholzweg  
Neubronner Straße  
Niddastraße  
Niederhöchstädter Straße  
Obere Höllgasse  
Oberer Aufstieg  
Oberhöchstädter Straße  
Oberurseler Straße  
Parkstraße  
Pferdstraße  
Philosophenweg (Haus Nr. 1 bis Ende der Bebauung Nr. 15)  
Ricarda-Huch-Straße  
Ringstraße  
Rumpfstraße  
Saalburgstraße  
Schillerstraße  
Schirnbornweg  
Schloßstraße  
Schmiedeberger Straße  
Schönberger Straße  
Schöne Aussicht  
Schreyerstraße  
Schülerwiesen  
Sodener Straße  
Steinbacher Straße  
Steinstraße  
Stiftstraße  
Stoltzestraße  
Stuhlbergstraße

Sudetenring  
Talstraße  
Talweg  
Tannenweg  
Tanzhausstraße  
Taunusstraße  
Tulpenweg  
Ulmenweg  
Unterer Thalerfeldweg  
Viktoriastraße (Hainstraße bis Kellergrundweg)  
Waldstraße  
Walter-Schwagenscheidt-Straße  
Westerbachstraße  
Wiesenau  
Wilhelm-Bonn-Straße  
Zeilstraße  
Ziegelhütte

## *Reinigungs-klasse 2*

Akazienstraße  
Am Auernberg  
Am Waldschwimmbad  
Am Wallgraben  
Am Winkelbach  
*Bachstelzenweg*  
Bachweg  
Buchholzweg  
Burgweg  
Ernst-Schneider-Platz  
Friedrichstraße 57 a-d  
Fuchstanzweg  
Gartenstraße  
Goldammerplatz  
Grabenstraße  
Grenzweg  
Grüner Weg  
Hammerweg  
Hardtbergweg  
Heidelerchenweg  
Hohemarkstraße  
Im Hain  
Im Katzenforst  
Im Kronthal  
Im See  
Im Wiesenthal  
In den Kirschgärten  
Kleine Mauerstraße  
Kleiner Römerberg  
Kronthaler Straße  
Mammolshainer Weg  
Mauerstraße  
Mittlere Eichen  
Mühlbachweg  
Nonnenpfad  
Obere Eichen  
Oberer Lindenstruthweg  
Pfarrer-Müller-Weg  
Philipp-Frank-Weg  
Philosophenweg (Ende der Bebauung bis Opelzoo)  
Rentbachweg  
Römerberg  
Scheibenbuschweg  
Schirnstraße  
Schnigelbergweg  
Schwalbenweg  
Schwarzer Weg  
Triftweg

Untere Höllgasse  
Viktoriastraße (ab Kellergrundweg)  
Vogelgesangasse  
Wendelinsweg  
Wiesenweg  
Zwingerweg

## Anlage 2

### *Straßenverzeichnis der durch die Stadt im Winterdienst betreuten Fußgängerüberwege*

B 455

L 3015 Am Kirchberg

L 3015 Am Schanzenfeld

L 3005 Frankfurter Straße

L 3005 Hainstraße

L 3015 Oberurseler Straße

L 3015 Schwalbacher Straße

L 3015 Sodener Straße

K 770 Friedrichstraße

K 769 Ballenstedter Straße

K 768 Niederhöchstädter Straße

K 769 Schönberger Straße